



ADT — Rue du Luxembourg 47-51 — B-1050 Brüssel

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Referat H.2
Büro: Loi 130 05/126

B-1049 Brüssel

Per Mail an: Agri-State-Aids@ec.europa.eu

Europabüro:

Rue du Luxembourg 47-51
B-1050 Brüssel

Telefon: +32-2-286.59.54
Telefax: +32-2-285.40.59
E-mail: hp.schons@adt.de

Bankverbindung:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Konto-Nr. 2 100 778 010
BLZ 380 601 86

BIC: GENO DED 1 BRS

IBAN: DE21 3806 0186 2100 778 010

Steuer-Nr.: 205/5782/0194

USt-Id-Nr. DE 122 125 202

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Zweite Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter (ADT) zum

Entwurf einer Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Freistellungsverordnung) und zum Entwurf einer Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013

(im Hinblick auf die Beratung der beiden Texte am 25. Oktober 2006 in Brüssel)

Sehr geehrte Frau Marazuela,

die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter (ADT) begrüßt die neuen Entwürfe der Freistellungs-Verordnung und der Rahmenregelung als Schritt in die richtige Richtung, weil sie die Möglichkeit eröffnen, bewährte Beihilfen für die Tierhaltung fortzuführen. Die Einbeziehung der Werbeleitlinien und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen ist ein sinnvoller Beitrag zur Vereinfachung der Rechtsetzung. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass die Regelungen für Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen im Lichte der Ergebnisse der laufenden Überprüfung der Gemeinschaftlichen Tiergesundheitspolitik nochmals überprüft werden sollen.

Aus unserer Sicht enthalten die o. a. Entwürfe aber noch nicht in allen Punkten eine zufrieden stellende Regelung. Änderungen/Verbesserungen sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte erforderlich:

Art. 10 FreistellungsVO bzw. Abschnitt V.B.4 der Rahmenregelung:

- Wir begrüßen, dass die Kommission Beihilfen für Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen freistellen will und in dem entsprechenden Abschnitt der Rahmenregelung mehrfach die Bedeutung präventiver Maßnahmen

hervorhebt. Aus unserer Sicht kommt der Teilnahme von Landwirten an Hygieneprogrammen als Teil des gesamtheitlichen Ansatzes zum vorbeugenden Verbraucherschutz eine besondere Bedeutung zu. Wir gehen davon aus, dass solche Programme beihilfefähig sind und schlagen vor, das Wort „Hygieneprogramme“ zwischen Gesundheitskontrollen und Tests einzufügen, damit es nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommt.

- Die Festlegung einer Mindestschadensschwelle von 30 % im Falle von Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten gemäß Art. 10, Abs. 2 lehnen wir entschieden ab. Ein solcher Grenzwert könnte dazu führen, dass bei geringen Verlusten die Anzeige der Tierseuche nicht erfolgt. Im Gegenteil besteht eventuell sogar ein wirtschaftlicher Anreiz, diese Mindestschadensschwelle zu erreichen. Dies verschlechtert die Früherkennung von Seuchen. Darüber hinaus wäre die in Absatz 2b der Freistellungs-Verordnung geforderte Beweisführung nur mit hohem bürokratischem Aufwand möglich, was nicht zuletzt gegenüber den Landwirten kaum zu vertreten wäre.

- Die Absenkung der maximalen Entschädigungshöhe für Tierverluste auf 75% würde einzelbetrieblich eine wirtschaftliche Abwägung bewirken, die im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass eine Tierseuche nicht oder verspätet angezeigt wird. Aus deutscher Sicht kommt hinzu, dass sie sie zudem einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Erzeugern aus anderen Mitgliedstaaten begründen würde, weil nicht alle diese Länder ein Tierseuchenkassensystem wie das deutsche besitzen, in das die Tierhalter durch Beiträge finanziell eingebunden sind. Die Einführung eines EU-weiten Eigenbehalts der Tierhalter würde bereits bestehende Nachteile für deutsche Tierhalter verstärken. Das EU-Beihilferecht und die Gemeinschaftliche Tiergesundheitspolitik sollten vielmehr so ausgestaltet sein, dass Modelle wie das der Tierseuchenkassen - das sich in Deutschland bewährt hat - fortgeführt werden können.

- In der Rahmenregelung sollten die Kriterien näher beschrieben werden, anhand derer die Kommission beurteilen will, ob ein Landwirt durch sein Verhalten das Auftreten einer Krankheit begünstigt oder ihre Auswirkung verstärkt hat (Rahmenregelung, Ziffer 135). In eine solche Abwägung müssen die regionalen Besonderheiten und die gewachsenen Strukturen der Tierhaltung einfließen. Ob dies tatsächlich von der Kommission anhand von EU-weit einheitlichen Kriterien gehandhabt werden kann, bedarf unseres Erachtens noch einer gründlicheren Reflektion. Ebenso ist fragwürdig, ob einem Landwirt, der sich an alle nationalen Vorschriften gehalten hat, die von seinem Mitgliedstaat beantragte Beihilfe auf Beschluss der Kommission gekürzt werden soll. Der Landwirt hat schließlich keinen Einfluss auf die nationalen Gesetze, die er gleichwohl einhalten muss. Und was geschieht im Falle von Meinungsunterschieden zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat?

Art. 16 FreistellungsVO bzw. Abschnitt IV.L der Rahmenregelung:

- Die Begrenzung der Beihilfen für die Einführung innovativer Zuchtverfahren bis Ende 2011 erscheint uns unbegründet. Innovation ist ein permanenter Prozess, für die künftige Entwicklung des Sektors wird sie eher wichtiger werden. Warum sollten wir uns ohne Not der Möglichkeit begeben, die Einführung künftiger innovativer Verfahren zu fördern, die wir heute noch nicht kennen können? Aufgrund der hervorragenden Bedeutung der künstlichen Besamung für den nachhaltigen Zuchtfortschritt sollte zudem überlegt werden, ob nicht doch eine begrenzte Förderung einzelner Maßnahmen in bestimmten Regionen förderfähig sein sollte.

- Der Gewährung von Investitionsbeihilfen zugunsten von Tierzuchtstationen auf der Grundlage der Bestimmungen für Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe können wir nur zustimmen, wenn dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Fördermöglichkeiten führt. Die Auffassung, dass die Tierzucht keine echte Primärproduktion ist, wird von uns so nicht geteilt. Sicherlich kann man Argumente dafür finden, Tierzuchtstationen nicht wie normale Haltungsbetriebe zu behandeln; es dürfte aber außer Frage stehen, dass sie letzteren näher stehen als den Verarbeitungs- oder Vermarktungsbetrieben. Von daher gibt es für uns durchaus Anhaltspunkte, Beihilfen für Tierzuchtstationen unverändert unter diesem Punkt zu regeln. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die Förderung der Stationen in der Nachfolgeregelung der VO 70/2001 (deren Entwurf uns nicht vorliegt) überhaupt möglich ist.

Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Dr. Hans-Peter Schons
Geschäftsführer